

Kohlenzehntenrechte der Grafen zu Solms-Wildenfels im Wege der Gesetzgebung aufzuheben oder zu schmälern. Es fragt sich, ob Billigkeitserwägungen hiergegen sprechen. Stehen den genannten Herrschaftsbesitzern die von ihnen geltend gemachten Zehntenrechte auf Grund von Herkommen zu, so befinden sie sich hinsichtlich dieser Rechte in einer ähnlichen Rechtslage, wie — mit Bezug auf das Verfügungsrecht über die Kohle — solche Grundeigentümer, in deren Familie sich das Eigentum am Grundstück durch Vererbung weiter übertragen hat. Der Gesetzentwurf nimmt auch diesen Berechtigten gegenüber den Standpunkt ein, daß sie mit ihren Sonderinteressen gegenüber den dem jetzigen gesetzgeberischen Vorgehen zugrunde liegenden öffentlichen Interessen zurückzutreten haben, und wenn Seite 25 Absatz 3 der Begründung des Dekrets bemerkt ist:

„Die . . . Grundeigentümer haben auch in der Regel für die Erlangung der Kohle keine besonderen Aufwendungen gemacht. Zumeist ist sie ein Geschenk, das ihnen die Natur in den Schoß geworfen hat“, so gilt dies mit Bezug auf den Wert, den Zehntenrechte durch die Feststellung des Vorhandenseins abbauwürdiger Kohle erlangen, sinngemäß auch gegenüber den Grafen zu Solms-Wildenfels.

Muß der Grundeigentümer, um das jetzige gesetzgeberische Vorgehen zu ermöglichen, als ausreichenden Gegenwert für das Kohlenunterirdische die Förderabgabe annehmen, so können Dritte, denen Rechte am Grundstück oder am Kohlenunterirdischen zustehen, zur Schadloshaltung für diese Rechte ebenfalls nicht mehr als die, ihnen zu überweisende, Förderabgabe beanspruchen. Der Staat gibt mit dieser Abgabe das, was er äußersten Falles, ohne das dem staatlichen Kohlenbergbaurechte zugrunde liegende Interesse der Allgemeinheit zu schädigen, für das Kohlenunterirdische zu gewähren vermag, und es kann auch der Zehntenberechtigte nicht in Anspruch nehmen, daß seinetwegen das öffentliche Interesse hintangeseht werde.

5. In denjenigen Teilen des Zwidauer und Lugau-Olsnitzer Steinkohlenreviers, die nicht bereits zu gangbaren Kohlenbergwerken gehören, steht annehmbar die Kohle, soweit überhaupt solche vorhanden ist, in so großer Tiefe und in so geringer Mächtigkeit an, daß bei der Gewinnung der Kohle mit einem ungewöhnlich hohen Betriebsaufwande zu rechnen ist. Es ist sehr zweifelhaft, ob daselbst Betriebe, die auch nur mit einem Teile einer Zehntenabgabe belastet sind, noch einen angemessenen Gewinn abwerfen können. Deshalb erklärt z. B. der Vorstand des Bergbaulichen Vereins für Zwidau und Lugau-Olsniz in seiner zu Dekret Nr. 42 an die Ständeverammlung gerichteten Petition nur eine Förderabgabe von 1 vom Hundert für angemessen. Ein Recht auf den vollen Kohlenzehnten dürfte unter solchen Umständen für das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegende Unterirdische des Zwidauer und Lugau-Olsnitzer Kohlenreviers von vornherein illusorisch sein. Es ist anzunehmen, daß die Grafen zu Solms-Wildenfels zunächst, und zwar mindestens in dem Umfang, in dem es mittelbar durch das Gesetz geschehen würde, ihre etwaigen Zehntenrechte im Wege eines freiwilligen teilweisen Verzichts herabssetzen müßten, um nur überhaupt die Inangriffnahme des die Voraussetzung irgend welcher Zehntenbezüge bildenden Kohlenabbaues zu ermöglichen. Das Gesetz würde also aller Voraussicht nach eine Schädigung der genannten Berechtigten in Wirklichkeit gar nicht zur Folge haben.